

Die Reorganisation deutscher Großbanken

Verordnung des Reichspräsidenten über die Sanierung von Bankunternehmen vom 20. Februar

Berlin, 22. Februar. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird verordnet:

- § 1.
- Die Reichsregierung ist im Hinblick auf die Wirtschaftskrise ermächtigt, zum Zwecke der Sanierung von Bankunternehmen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie kann für solche Zwecke insbesondere
- das Reich an Bankunternehmen beteiligen und die erforderlichen Einlagen leisten sowie erworbene Beteiligungen veräußern,
 - Abweichungen von den Vorschriften des Handelsrechtes für einzelne Fälle oder Fälle bestimmter Art zulassen,
 - Sicherheiten zu Lasten des Reiches übernehmen,
 - zu Lasten des Reiches vor Inkrafttreten dieser Verordnung übernommene Sicherheiten ablösen oder Ausnahmefristen für das Erlöschen solcher Sicherheiten setzen,
 - Beträge bis zu insgesamt 250 Millionen RM veräußern,
 - bis zu 400 Millionen RM im Wege des Kredites beschaffen.

§ 2.
Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung außer Kraft tritt.

Bekanntgabe des Rekonstruktionswerks durch den Finanzminister

Berlin, 22. Februar. Vor Vertretern der Presse berichtete heute Abend Reichsfinanzminister Dietrich über die Bankensanierung. Dabei führte der Minister u. a. aus:

Historischer Rückblick

Der heutige Tag hat für die Geschichte des deutschen Wirtschafts- und Bankensystems eine besondere Bedeutung. Er sieht die Bilanz aus den Ereignissen, die sich seit anderthalb Jahren vollzogen haben, insbesondere aus der starken Rückziehung der kurzfristigen Kredite des Auslandes, die zunächst im September 1920 einsetzte und nach einer Pause von etwa einem halben Jahr im Mai und den folgenden Monaten des Jahres 1921 noch über die Katastrophe hinaus angebauert hat. Es ist und war von jeher ein anerkannter Grundsatz, daß einer plötzlichen Rückziehung von Kreditsummen großen Ausmaßes kein Bankunternehmen gewachsen sein kann. Besonders schwer mußte sich diese Rückwirkung in Deutschland auswirken. Wäre Deutschland eine ruhige allmähliche Entwicklung seiner Kredite von vornherein ermöglicht worden, so wären der Bankenzusammenbruch im Juli und die in seinem Verfolg eingetretenen Kreditverkürzungen und Schrumpfungen in der Wirtschaft gar nicht oder sicher nicht in diesem Umfang eingetreten. Dabei soll gar nicht beschönigt werden, daß auch hier Schuld und Schicksal zusammengewirkt haben. Es ist gelungen, mit dem im Juli und August vorigen Jahres vorläufig rekonstruierten Bankwesen bis heute zu arbeiten, ohne daß sich erneut irgendwelche ernstlichen Gefahren bemerkbar gemacht hätten. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung und Reichsbank seit jener Zeit der Wiedereröffnung der Banken das Problem, ihre endgültige Rekonstruktion, nicht aus dem Auge gelassen haben. Die Regierung hat endlich geglaubt, entscheidendes Gewicht darauf legen zu müssen, daß alle vier Großbanken am selben Tage, nämlich am heutigen, mit einer offenen Darlegung über den Stand ihrer Verhältnisse herauskommen und daß gleichzeitig nach erfolgter Vereinerung der Rekonstruktionen bekanntgegeben werden.

Die Danat-Bank

Die Danat-Bank wird mit der Dresdner Bank zusammengelegt werden. Zuvor aber wird die Danat-Bank bereinigt in folgender Weise: Von ihrem Gesamtkapital von 60 Millionen RM befinden sich 35 Millionen RM im Besitz der Bank, die ursprünglich von der Industrie übernommen worden waren. Diese werden notfalls vom Reich übernommen und nach der Generalversammlung gestrichen. Die im freien Verkehr befindlichen verhältnismäßig geringen Beträge (etwa 25 Millionen RM) von Danataktien werden in der Weise gegen Aktien der Dresdner Bank umgetauscht, daß auf je 10 000 RM Danatbank-Aktien je 3000 RM Dresdner Bank-Aktien entfallen. Hierzu sind 7,5 Millionen RM zusammengelegte Aktien der Dresdner Bank erforderlich, die das Reich aus seinem Besitz zur Verfügung stellt. Um die Verluste der Danatbank auszugleichen, gewährt das Reich hier eine Verluftereserve von 100 Millionen RM, die in die Kombination mit übergeht. Das Kapital der Dresdner Bank wird in der Folge 200 Millionen RM Aktien umfassen; daneben wird eine offene Reserve von 30 Millionen RM bestehen neben den stillen Reserven, auf die bereits hingewiesen worden ist. Nunmehr gehen Aktien und Passiven der Danat- auf die Dresdner Bank über, die nach den Maßnahmen der Reichsregierung in einer Weise ausgestattet ist, daß sie künftig als die mit dem größten Kapital ausgestattete Bank die neue große Ausgabe meistern kann. Für die Auslandsschulden der Danatbank, die von der Dresdner Bank übernommen werden, bleibt die Garantie des Reiches bestehen. Dagegen wird diese Garantie für die Auslandsgläubiger zu dem Zeitpunkt, zu dem die Firma ins Handelsregister eingetragen wird, Ende März oder Anfang April aufgehoben.

Die Dresdner Bank

Der Dresdner Bank, deren Stammkapital bisher 100 Millionen RM betrug, haben wir damals vom Reich in Form von Schatzanweisungen ein Vorzugsaktienkapital von 300 Millionen RM gegeben, das in der Zwischenzeit zum kleineren Teil bar eingezahlt ist. An Reserven hatte die alte Bank 34 Millionen. Von den Stammaktien befinden sich 34 Millionen im Besitz der Bank. 66 Millionen Stammaktien sind noch im freien Verkehr bzw. in den Händen des Reiches. Um die Verluste der Bank abzudecken, wird zunächst der Reserdefonds mit 34 Millionen gestrichen. Durch Zusammenlegung von 66 Millionen Stammaktien im Verhältnis von 10 : 8 werden gewonnen rund 48 Millionen RM. Das genügt aber nicht, um die Verluste der Bank zu decken, vielmehr ist dazu notwendig, daß das Reich auch diese Vorzugsaktien, die künftig Stammaktien werden, zusammenlegt, wobei es einen Nennbetrag an Vorzugsaktien von 100 Millionen RM einbringt. Nun hat sich die Reichsbank durch Vermittlung der Golddiskontbank bereit erklärt, zur Stärkung aller Großbanken beizutragen. Zu diesem Zweck und um die Dresdner Bank besonders reichlich mit liquiden Mitteln auszustatten, übernimmt die Golddiskontbank von den durch das Reich der Dresdner Bank zur Verfügung gestellten Aktien 48 Millionen RM mit einem kleinen Agio. Diese Maßnahme bezweckt vor allem, der Dresdner Bank die Uebernahme der Danatbank zu erleichtern. Außerdem ist noch ein Kredit in erheblichem Ausmaß vorgesehen und darüber hinaus eine bare Zahlung des Reiches für die Abfindung der Angestellten in Höhe von 20 Millionen RM.

Die Commerz- und Privat-Bank

Die Commerz- und Privatbank, die bisher ein Kapital von 75 Millionen RM hatte, besitzt von diesem Kapital 37 Millionen RM im eigenen Portefeuille. Die andere Hälfte ist im Umlauf. Es wird hier zusammengelegt im Verhältnis von 10 : 3, wobei das Reich die im Portefeuille der Bank befindlichen Aktien zunächst der Bank abkauft und sie dann mit den anderen gleichzeitig zusammenlegt. Nunmehr hat die Bank noch ein Kapital von 22,5 Millionen RM. Es wird auf 80 Millionen RM erhöht. Die Golddiskontbank übernimmt 45 Millionen RM neue Aktien, und zwar mit einem Agio von 15 Prozent, wodurch brutto eine Reserve von 87,5 Millionen RM entsteht. Diese Reserve wird vom Reich auf 30 Millionen RM erhöht und zwar wiederum wie bei der Danatbank durch beleihbare Papiere. Die noch fehlenden 12,5 Millionen RM Aktien werden geschaffen im Umtausch gegen Aktien des Barmer Bankvereins. Diese Bank geht damit mit Aktien und Passiven auf die Commerz- und Privatbank über. Bei der Uebernahme der späteren Zusammenlegung der 37 Millionen RM Aktien, die im Portefeuille der Commerzbank sich befinden, erleidet das Reich einen Verlust von rund 26 Millionen RM. Außerdem muß das Reich, wie dargelegt, 23,5 Mill. RM zur Reserve beisteuern und schließlich noch für alle Gefahrenfälle eine Ausgleichsreserve von 16,75 Mill. RM ebenfalls in beleihbaren Papieren hergeben.

Die Deutsche Bank

Die Deutsche Bank, die bisher ein Kapital von 285 Millionen RM hatte und über 160 Millionen RM Reserven verfügte, wird ihre Reserven zum großen Teil zum Neuaufbau heranziehen und das Kapital, welches noch im freien Verkehr ist und das 180 Mill. RM ausmacht, 10 : 4 zusammenlegen. Sie wird nunmehr neue Aktien ausgeben, deren Unterbringung im wesentlichen gesichert ist. Das Reich braucht hier nicht zu intervenieren, wohl aber wird die Golddiskontbank aus Mitteln der Reichsbank den Hauptteil der neu emittierten Aktien zunächst übernehmen. Ihr Kapital wird in der Folge 144 Millionen RM betragen, die Reserven, die zum Teil durch das Agio auf die neuen Aktien entstehen, werden 25,2 Mill. RM netto betragen.

Schlussergebnis

Die Abtragung der Verpflichtungen der Dresdner und der Commerz- und Privatbank an das Reich erfolgt in der Weise, daß vom Reingewinn 15 Prozent an das Reich zu erstatten sind. Bei normalem Geschäft kann es sich hier um erhebliche Summen handeln. Dann dürfen die Banken bis zu 8 Prozent Dividende zahlen, und von dem, was darüber ist, erhält das Reich den Hauptanteil mit 60 Prozent, die Banken 40 Prozent. Alles, was endgültig verloren ist, ist effektiv abgeschrieben, und von dem, was gefährdet ist, sind entsprechende Rückstellungen gemacht. Wenn man alles überblickt, so findet man, daß bei aller Verschiedenheit der Rekonstruktionen der einzelnen Banken ihre innere Stärke gegen einander so abgewogen ist, daß menschlichem Ermessen nach alle Gefahren befriedet sind.

Abschließend kann man sagen: Die deutsche Wirtschaft hat im vorigen Sommer einen Sturm erlebt, in Verfolg dessen ihr zwischen 4 und 5 Milliarden RM bare Mittel, und zwar in der Hauptsache über die Großbanken, entzogen worden sind. Die Banken sind nunmehr gründlich von ihren Schäden bereinigt. Was verloren ist, ist abgeschrieben; für das, was noch gefährdet ist, sind Reserven und Sicherheiten geschaffen. Die Liquidität ist sichergestellt dadurch, daß das Reich, die Reichsbank und die Akzept- und Garantiebänk teils direkt geholfen haben, teils, soweit dies noch erforderlich werden sollte, zur Mittelfür bereit sind. Das

Stillehaltenabkommen endlich beseitigt die Gefahren vor dem Auslande. Das verantwortliche Kapital, d. h. das Aktienkapital und die Reserven, die den Einlegern der Banken haften, sind wiederhergestellt. Danach sind alle Vorkehrungen getroffen, den Banken neues Leben zu schaffen und sie als Instrument der deutschen Wirtschaft, die ohne ein Bankwesen überhaupt nicht bestehen kann, zu erhalten.

Reichsbank und Bankrekonstruktion

Berlin, 22. Februar. Zu ihrem Entschluß, durch Hergabe größerer Mittel die Reorganisation der deutschen Großbanken zu ermöglichen, gibt die Reichsbank eine Mitteilung aus, deren wesentlicher Inhalt sich mit den bereits verbreiteten Ausführungen des Reichsbankpräsidenten Luther deckt. — In der Mitteilung heißt es, daß die Reichsbank im letzten Geschäftsjahr nicht unerhebliche Gewinne gemacht hat, die nach Ausschüttung einer angemessenen Dividende zur Verbesserung ihres inneren Status verwendet werden sollen. Dabei will sich die Reichsbank nicht darauf beschränken, diese Beträge in der Bilanz als Reserven auszuweisen; sie hält es vielmehr für zweckmäßig, damit zur Stärkung derjenigen ihrer hauptsächlichsten Kunden beizutragen, deren Rekonstruktion zurzeit im Vordergrund steht. Es erscheint dies als der empfehlenswerteste Weg, um die Gewinne der Reichsbank für die Wirtschaft, aus der sie stammen, wieder nutzbar zu machen. Die Mitteilung erwähnt dann die gemeinbete Mitwirkung der Golddiskontbank und die Einrichtung einer besonderen Treuhänderstelle. Die Beteiligung der Reichsbank und Golddiskontbank am privaten Bankgewerbe, heißt es dann weiter, sei nur als vorübergehende Maßnahme gedacht, die ihre Begründung lediglich darin findet, daß das erforderliche private Kapital zur Rekonstruktion der Banken in Deutschland jetzt nicht zur Verfügung steht. Sobald diese Möglichkeit eintritt, sollen die übernommenen Aktien wieder abgestoßen und im Publikum untergebracht werden.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt

Leipzig. In der Aufsichtsratsitzung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt-Leipzig, der einzigen noch verbleibenden Provinz-Großbank Deutschlands, wurde beschlossen, von dem bisherigen Aktienkapital von 40 Millionen RM die der Bank zur Verfügung stehenden 22 Millionen RM einzuziehen und das verbleibende Kapital von 18 Millionen RM im Verhältnis von 3:1 auf sechs Millionen RM zusammenzulegen. Dieses zusammengelegte Kapital wird um 13 Millionen auf 19 Millionen RM erhöht. Die neuen Aktien übernimmt die Golddiskontbank zum Kurse von 115 Prozent. Aus dem Agio von 15 Prozent wird der neue gesetzliche Reserdefonds in Höhe von 1,95 Millionen RM gebildet. Das Reich stellt weiter eine offene Sonderreserve von 4,05 Millionen zur Verfügung, sobald damit die offenen Reserven auf sechs Millionen RM steigen und das Gesamtkapital der Bank 25 Millionen RM beträgt.

Die bisherigen offenen Reserven von elf Millionen RM und der sich aus der Kapitalzusammenlegung ergebende Buchgewinn von 12 Millionen RM, zusammen also 23 Millionen RM, werden zu Abschreibungen benutzt. Es werden abgeschrieben auf Effekten 5,94, auf Debitoren 18,84 und auf Bankgebäude 0,3 Millionen RM, zusammen 25,08 Millionen RM, sodas sich aus der Differenz ein Betriebsergebnis von 2,09 Millionen RM ergibt.

In der Bilanz werden 142,05 (1920 204,19) Millionen RM Debitoren ausgewiesen, denen 229,21 (348,76) Millionen RM Kreditoren gegenüberstehen. Die Bilanzsumme, die sich 1920 auf 430,89 Millionen RM belief, ist auf 287,33 Millionen RM zurückgegangen.

Die Barliquidität stellt sich auf 31,59 Prozent, die Gesamtliquidität auf 44,50 Prozent.

Die mit dieser Bilanz erfolgte Vereinerung wird von der Verwaltung der ADA als völlige und endgültige Vereinerung betrachtet, die nunmehr ein weiteres normales Arbeiten gestattet.

Volksentscheid in Osterreich über die Todesstrafe?

Wien, 22. Februar. In einer politischen Versammlung besaßte sich Bundeskanzler Dr. Buresch eingehend mit der Todesstrafe. Die ganze österreichische Bevölkerung habe in den letzten Tagen unter dem Eindruck grauenhafter Blutaten gestanden. Es sei daher begründet, wenn der Schrei nach der Todesstrafe das ganze Land durchheile. Buresch erinnerte daran, daß aus gleichen Gründen auch der Restor der deutschen Strafrechtslehre, Professor Dr. Rahl, seinen Standpunkt in der Frage der Todesstrafe überprüft habe. Die Achtung vor dem Menschenleben, so sagte der Bundeskanzler, müsse wiederhergestellt werden. Wer morde, wer vorfänglich einem Menschen das Leben raube, habe selbst das Recht auf das Leben verwirkt. Um Justizirrtümer zu vermeiden, werde man die Todesstrafe eben nur in vollkommenen gefürchten Fällen verhängen, also dann, wenn ein Irrtum ausgeschlossen sei und wenn der Verbrecher ein vollkommen zurechnungsfähiger Mensch sei. Außerdem gebe es ja noch das Begnadigungsrecht. Es liege aber der Regierung fern, ihren Willen der Bevölkerung aufzuzwingen. Das Volk selbst solle entscheiden. Der Volksentscheid über die Todesstrafe sei ein Gebot der Stunde.

Noch kein Zeitpunkt für die französischen Wahlen festgesetzt

Paris, 22. Februar. Nachts gibt bekannt, daß entgegen allen anderslautenden Nachrichten die Regierung noch keinen Zeitpunkt für die Wahlen festgesetzt habe. Bei verschiedenen Fraktionen der Regierungsmehrheit macht sich heute wieder die Tendenz bemerkbar, die Wahlen möglichst bis nach den Wahlen in Preußen hinauszuschieben.

S
Lustig
sehbild
mittags
nischen
Aonlin

S
Kämpfe
kommer
gehobe
nädig
die Off
zu bur
Sandlo
Kämpfe
Japane
daß sie
sollen
erwarte
nächste
Die dri
man jet
Rotwe

Am

S
tantien
an der
Posten
erlitt je

S
die Her

D
geforde
ausgeg
einer C
Deutsch
ein Re
kräften

An
richte: 2
ändliche
Somita
über ein
einer M
begründe
Bleger a
Nicht au
um Bleg
Mit der
ausfüh
Minister
Beschwer
hoffen, d
im Wiese

B
wurde h
abend in
einem R
aufgefuh
Auf
Wesfand
kannte
Räbe der
entfernt
gehörte.

B
Schaufee
hunden
und ver
sich um
die seit

R
Schendorf
men fleie
zum Opfe
mauern

S
nisgebü
eingeführ
aus. D
Hausauf
hule bef
lichts.